

Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung (Dienstleister)

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das
Regierungspräsidium Darmstadt – III 34 Glücksspiel
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

im Weiteren als „RP“ bezeichnet

und

im Weiteren als „Dienstleister“ bezeichnet,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Dem Dienstleister werden Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt, um eine Dienstleistung oder eine technische Lösung zum Anschluss eines Nutzers an das Spielersperrsystem OASIS (Onlineabfrage Spielerstatus) zur Verfügung stellen zu können.

Zur Absicherung der gegenseitigen Rechte und Pflichten werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Vertraulichkeitsvereinbarung:

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen und/oder schriftlichen technischen und nichttechnischen Informationen, Spezifikationen, Unterlagen und Daten, die eine der Parteien direkt oder indirekt von der anderen Partei zu oben beschriebenen Zwecken erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Nicht von der Verschwiegenheitspflicht umfasst sind Informationen, Unterlagen und Daten, die offenkundig oder öffentlich zugänglich sind oder werden oder der jeweils anderen Partei von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind oder werden oder die nach Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben und/oder zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwerten oder zu verwenden.

Die Parteien werden alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die vertraulichen Informationen sind mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln, zumindest jedoch mit derjenigen Sorgfalt, die die Parteien auch in Bezug auf eigene vertrauliche Unterlagen und Informationen anzuwenden pflegen.

Vertrauliche Informationen werden nur in dem Umfang an zur Leistungserbringung eingesetzte Personen weitergegeben, der erforderlich ist, um den vereinbarten Zweck zu erreichen. Eine Weitergabe ist nur an solche zur Leistungserbringung eingesetzte Personen zulässig, die ebenfalls ausdrücklich eine dieser Vereinbarung entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarung abgeschlossen haben.

Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und –materialien zurückzugeben.

Die Parteien behalten das ausschließliche Recht an sämtlichen Informationen, die die jeweils andere Partei erhält oder sonst erlangt, unabhängig von ihrer Verkörperung (einschließlich z.B. Dokumente, Handbücher, Spezifikationen).

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden in vollem Umfang, die der jeweils anderen Partei durch schuldhafte Verletzung dieser Vertraulichkeitspflichten entstehen.

Sicherheitsvereinbarung

Zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich der Dienstleister zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

1. Last- und Performance-Tests dürfen nur nach schriftlicher (Mailform ist ausreichend) Anfrage und schriftlicher (Mailform ist ausreichend) Freigabe durch das OASIS Team durchgeführt werden.
2. Es sind geeigneten Maßnahmen zum Schutz der zur Nutzung von OASIS eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit und Integrität von OASIS zu gewährleisten.
3. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Die bei dem Dienstleister zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sind mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen und zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu verpflichten. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist zu überwachen.
4. Anmelde- und/oder Zertifikatsinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen.
5. Erkannte Sicherheitslücken sind dem RP unverzüglich zu melden.
6. Alle dem Dienstleister bekannt gegebenen IT-Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten.
7. Die „Rahmenbedingungen Anschluss an OASIS WS“ sind zu beachten und einzuhalten.

Der Dienstleister haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Land Hessen durch schuldhafte Verletzung der oben genannten Sicherheitspflichten entstehen.

Sollten Teile dieser Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so behalten die Vereinbarungen insgesamt ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Klausel oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Vereinbarung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Ergänzungen oder Änderungen zu diesen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung beider Parteien. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Darmstadt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Regierungspräsidium Darmstadt